

Referat Migration und Integration

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihr Ansprechpartner
Martin Beißwenger
Telefon-Durchwahl 0761 200-327
Martin.Beisswenger@caritas.de
www.caritas.de

Datum 21.10.2024

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und (GEAS-Anpassungsgesetz)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS-Anpassungsfolgesgesetz)

Der Deutsche Caritasverband bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Referentenentwürfen des Bundesinnenministeriums für Heimat und des Innern Stellung nehmen zu können. Die Gesetzentwürfe beziehen sich auf insgesamt elf europäische Gesetzgebungsakte des Europäischen Parlaments und des Rates der EU zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), die am 14. Mai 2024 final beschlossen worden sind. Es handelt sich dabei um zehn EU-Verordnungen und eine EU-Richtlinie. Mit Ausnahme der Verordnung über die EU-Asylagentur, die bereits 2022 in Kraft getreten ist, sind alle Rechtsakte am 11. Juni 2024 in Kraft getreten. Sie werden im Juni 2026 anwendbar werden.

Zwar sind EU-Verordnungen in all ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat. Die GEAS-Regelungen sehen aber zahlreiche Regelungen vor, die von den EU-Mitgliedstaaten bis zu deren Anwendbarkeit im nationalen Recht angepasst werden müssen. Auch mit Blick auf die EU-Aufnahmerichtlinie, die hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, aber den EU-Mitgliedstaaten die Wahl der Form und der Mittel überlässt, entsteht ein Umsetzungsbedarf im nationalen Recht.

Das europarechtliche Verbot, Vorschriften aus EU-Verordnungen im nationalen Recht zu wiederholen, hat zur Folge, dass entsprechende Regelungen in nationalen Gesetzen gestrichen werden müssen. Der Gesetzgeber hat sich hierzu des Mittels der Verweise auf die jeweils geltenden EU-Normen bedient. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes trägt dies allerdings

dazu bei, die ohnehin schon sehr komplexe Rechtsmaterie für die Rechtsanwender noch komplexer zu gestalten, da nun die einschlägigen nationalen Gesetze parallel mit den EU-Rechtsakten gelesen werden müssen, um den Regelungsgehalt vollumfänglich zu erfassen. Angesichts der Vielzahl der gesetzlichen Neuregelungen und der durch das Bundesministerium für Inneres und Heimat eingeräumten äußerst kurzen Stellungnahmefrist konzentriert sich der Deutsche Caritasverband auf die Kommentierung einiger ausgewählter Regelungen und nimmt dazu nachfolgend Stellung.

I. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (Zustimmung des Bundesrats nicht erforderlich)

1. Artikel 1 - Änderung des Asylgesetzes

a. Nr. 11 - § 12b AsylG-E Unentgeltliche Rechtsauskunft

Nach der Neu-Regelung des § 12b Absatz 1 AsylG-E wird einem Asylantragsteller auf sein Ersuchen hin im Asylverfahren und im Verfahren zur Bestimmung des zuständigen EU-Mitgliedstaates für die Durchführung des Asylverfahrens unentgeltliche Rechtsauskunft gemäß Artikel 16 der EU-Asylverfahrensverordnung (EU-AVVO) und Artikel 21 der EU-Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (EU-AMMV) erteilt. Die Regelung bestimmt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) künftig die Behörde sein soll, die die unentgeltliche Rechtsauskunft im Verwaltungsverfahren in diesen Fällen erteilt.

Bewertung

Die in § 12b Absatz 1 AsylG-E vorgenommenen Regelungen sind nicht erforderlich. Die Vorgaben der EU-Verordnungen werden bereits durch das in § 12a AsylG-E gemäß dem im Koalitionsvertrag geförderten Bundesprogramm „behördenunabhängige Asylverfahrensberatung“ gewährleistet. Inhaltlich umfasst die Beratung im Bundesprogramm Auskünfte zum Verfahren und kann nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen zum Gegenstand haben. Die im Bundesprogramm geförderte Beratung erfolgt behördenunabhängig, ergebnisoffen, unentgeltlich, individuell und freiwillig und erstreckt sich über das gesamte Asylverfahren bis zu dessen unanfechtbarem Abschluss. Sie wird durch erfahrene Träger gewährleistet, die ihre Zuverlässigkeit, die ordnungsgemäße und gewissenhafte Durchführung der Beratung sowie Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung nachgewiesen haben. In verschiedenen Studien wurde der zusätzliche Wert einer solchen behördenunabhängigen Rechtsauskunft und -beratung für die Fairness, Qualität und Effizienz von Asylverfahren nachgewiesen.

Sollte § 12b Absatz 1 AsylG-E aufrechterhalten werden, so sollte aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes zumindest in § 12b Absatz 1 AsylG-E geregelt werden, dass die unentgeltliche Rechtsauskunft gemäß Artikel 16 EU-AVVO und Artikel 21 EU-AMMV auch durch die im Bundesprogramm „behördenunabhängige Asylverfahrensberatung“ nach § 12a AsylG geförderten Beratungsstellen gewährt wird. Andernfalls würde die unentgeltliche Rechtsaus-

kunft ausweislich der Gesetzesbegründung ausschließlich durch das BAMF gewährt. Die im Gesetzentwurf vorgenommene rechtliche Einschränkung in § 12b Absatz 1 AsylG-E verstieße zum einen gegen das Subsidiaritätsprinzip. Zum anderen würden die Vorteile einer behördenunabhängigen und individuellen Rechtsauskunft für die Fairness, Qualität und Effizienz der Asylverfahren nicht realisiert werden können. Von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung in § 12b Absatz 1 AsylG-E sollte daher abgesehen werden.

b. Nr. 11 - § 12c AsylG-E Beschränkung des Zugangs

In der Neu-Regelung des § 12c AsylG-E wurde von der in Artikel 30 Absatz 3 EU-AVVO eingeräumten Möglichkeit zur Beschränkung des Zugangs von Personen und Organisationen Gebrauch gemacht, die befugt sind Rechtsauskunft und Beratungsleistungen zu Antragstellern in Hafteinrichtungen, Grenzübergangsstellen und Transitzonen zu erbringen. Der Zugang zu den genannten Einrichtungen soll nach der Regelung dann beschränkt werden können, wenn dies für die Gewährung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des abgeschlossenen Bereichs, der Hafteinrichtung oder der Grenzübergangsstelle objektiv erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Bewertung

Nach der genannten Bestimmung in der EU-Verordnung dürfen die EU-Mitgliedstaaten eine solche Zugangsbeschränkung vornehmen, müssen dies aber nicht, wenngleich es denkbare Situationen gibt, in denen eine solche Beschränkung in Betracht kommen kann. Entscheidend ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes, dass der Zugang nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Dies bedeutet aber auch und gerade bei Rechtsauskunft und Beratungsleistungen, dass diese tatsächlich und auch rechtzeitig erbracht werden können. Es muss gewährleistet sein, dass Asylantragsteller ihre Rechte wahrnehmen können, gerade dann, wenn sie sich an Orten aufhalten, von denen sie sich nicht wegbewegen dürfen oder können. Insbesondere, wenn Rechtsfristen einzuhalten sind und ein rechtlicher Vertreter nicht oder noch nicht bestellt worden ist, muss der Zugang von Personen oder Organisationen, die Rechtsauskunft und Beratungsleistungen erbringen, immer ermöglicht werden, um sicher zu gehen, dass die Betroffenen ihrer Rechte nicht verlustig gehen.

Der Deutsche Caritasverband schlägt daher vor, dass § 12c AsylG-E um eine Regelung ergänzt wird, die besagt, dass in Fällen der Dringlichkeit der Zugang nicht beschränkt werden darf.

c. Nr. 17 - § 17 AsylG-E Sprachmittler

In § 17 AsylG-E sollen laut Gesetzentwurf die Paragraphen 1 und 3 gestrichen werden mit dem Verweis in der Gesetzesbegründung auf die entsprechenden EU-Regelungen in der EU-AVVO.

Bewertung

Grundsätzlich unterliegt diese Vorgehensweise keinen Bedenken, da die Paragraphen 1 und 3 durch die Regelungen in der EU-Asylverfahrensverordnung ersetzt werden. Allerdings bleibt

in § 17 Absatz 2 AsylG-E dann nur noch diejenige Regelung bestehen, die besagt, dass der Ausländer berechtigt ist, auf seine Kosten auch einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen. Aus Sicht des Rechtsanwenders kann dies eine irreführende Regelung im Asylgesetz sein, da die Regelung in Artikel 8 Absatz 3 EU-AVVO gerade nicht erwähnt wird. Dort ist nämlich geregelt, dass dem Antragsteller für die persönliche Anhörung gegebenenfalls ein Dolmetscher zur Seite gestellt wird und die Kosten dafür die öffentliche Hand trägt.

Der Deutsche Caritasverband empfiehlt daher zumindest einen Verweis auf die entsprechenden Regelungen in der EU-Verordnung in § 17 AsylG-E aufzunehmen. Ein solcher würde auch dem europarechtlichen Wiederholungsgebot nicht widersprechen, da er nur punktuell genutzt und zur Normenklarheit beitragen würde.

d. Nr. 19 - § 18a AsylG-E Asylverfahren an der Grenze

Mit § 18a AsylG-E werden Regelungen mit Bezug zu dem in der EU-Asylverfahrensverordnung neu geregelten Asylverfahren an der Grenze in das AsylG eingeführt.

aa. Verpflichtendes Asylverfahren an der Grenze

In Artikel 45 Absatz 1 EU-AVVO in Verbindung mit Artikel 43 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben c, f oder j EU-AVVO wird geregelt, wann die Anwendung des Asylgrenzverfahrens für die Mitgliedstaaten verpflichtend ist. Der Gesetzentwurf verweist in § 18a Absatz 1 AsylG-E darauf, dass auch in den in der EU-Asylverfahrensverordnung geregelten nicht-verpflichtenden Fällen, Asylverfahren an der Grenze durchgeführt werden können.

Bewertung

Im Gesetzentwurf wurde nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nur in den verpflichtenden Fällen Asylverfahren an der Grenze durchzuführen. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes wiegt diese Entscheidung schwer, insbesondere mit Blick auf sichere Drittstaaten gemäß Artikel 59 EU-AVVO. Denn dadurch soll es künftig auch möglich werden die Zulässigkeitsprüfung im Rahmen des Asylverfahrens bei Antragstellern, die aus sicheren Drittstaaten kommen, in einem beschleunigten Asylverfahren an der Grenze durchzuführen. Dadurch besteht die Gefahr, dass der Personenkreis, für den das verpflichtende Asylgrenzverfahren eigentlich vorgesehen ist, deutlich ausgeweitet werden könnte. Das Konzept des sicheren Drittstaates sieht vor, dass davon ausgegangen werden kann, dass ein Antragsteller, der aus einem sicheren Drittstaat nach Deutschland gekommen ist, dort bereits Schutz finden konnte und deshalb die Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland unzulässig wäre. Eine inhaltliche Prüfung von Schutzgründen wird dann nicht mehr durchgeführt. Anders wäre es nur, wenn der Antragsteller Umstände vorbringen kann, die begründen, warum das Konzept des sicheren Drittstaates auf ihn nicht anwendbar ist. Genau das könnte aber in einem beschleunigten Asylverfahren an der Grenze eine enorme Herausforderung für den Antragsteller bedeuten, da hierzu Informationen bereitgestellt werden müssten, die häufig nicht in kurzer Zeit beschafft werden können. Gegebenenfalls muss rechtlicher Rat eingeholt werden, um überzeugend die Umstände darlegen zu können, die dazu beitragen können die Anwendbarkeit des Konzepts des sicheren Drittstaates zu entkräften.

Der Deutsche Caritasverband empfiehlt daher, nur in den in der EU-Asylverfahrensverordnung vorgesehen Fällen verpflichtende Asylverfahren an der Grenze durchzuführen. Es wird angeregt, eine Regelung in 18a AsylG-E aufzunehmen, die verbindlich festschreibt, dass nur über die in Artikel 45 Absatz 1 EU-AVVO in Verbindung mit Artikel 43 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben c, f oder j EU-AVVO geregelten Fälle im Asylverfahren an der Grenze zu entscheiden ist.

bb. Mechanismus zur Überwachung der Grundrechte

Artikel 43 Absatz 4 EU-AVVO sieht im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze die Einrichtung eines Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Grenzverfahren vor, der den Kriterien des Artikel 10 der Screeningverordnung (SVO) entspricht.

Bewertung

Zwar wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass die Einrichtung eines solchen Überwachungsmechanismus der Bundesregierung ein sehr wichtiges Anliegen ist und, dass rechtzeitig vor der Anwendung der EU-Asylverfahrensverordnung und der EU-Screeningverordnung ein Verfahren zur Überwachung der Durchführung des Asylgrenzverfahrens etabliert werden soll. In den Gesetzentwurf haben bislang allerdings keine Regelungen zu dem Überwachungsmechanismus Eingang gefunden.

In Artikel 10 EU-SVO ist geregelt, dass die Mitgliedstaaten einschlägige Bestimmungen erlassen, damit mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit der Überprüfung untersucht werden. Außerdem gibt die EU-Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Fälle, in denen Grundrechte nicht geachtet oder nicht durchgesetzt werden, an die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Einleitung von zivil- oder strafrechtlichen Verfahren zuständigen Stellen verwiesen werden.

Der Deutsche Caritasverband regt daher an, dass schnellstmöglich entsprechende Bestimmungen formuliert werden, damit mutmaßliche Grundrechtsverstöße rechtzeitig mit Anwendung der EU-Verordnungen untersucht werden. Durch gesetzliche Regelungen sollten zudem gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4 Satz 1 EU-SVO angemessene Garantien eingeführt werden, um die Unabhängigkeit des Überwachungsmechanismus zu gewährleisten. Auch die Finanzierung des Überwachungsmechanismus muss gemäß Artikel 10 Absatz 4 EU-SVO sichergestellt werden.

Außerdem sollte die in Art. 10 Absatz 2 Unterabsatz 3 EU-SVO geregelte Befugnis des Überwachungsmechanismus, jährliche Empfehlungen an die Mitgliedstaaten abzugeben, dahingehend gesetzlich konkretisiert werden, dass der Mechanismus jährlich einen Bericht über seine Tätigkeiten, Erkenntnisse und Empfehlungen an den Deutschen Bundestag abgibt und die Bundesregierung hierzu Stellung nimmt. Nur dann ist eine wirkliche Auseinandersetzung mit den Empfehlungen sichergestellt.

Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4 EU-SVO sieht die enge Zusammenarbeit der nationalen Monitoringmechanismen mit einschlägigen Nichtregierungsorganisationen sowie den natio-

nen Datenschutzbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten vor. Für diesen Austausch sollte ein bundesweites Konsultativforum eingerichtet werden. Dies hätte den Vorteil, dass in unmittelbarem Austausch der fachlich kompetenten Akteure entstehende Probleme beim Grundrechtsschutz direkt angesprochen, diskutiert und idealerweise gelöst werden können.

e. Nr. 27 - § 26 AsylG-E Familienasyl

§ 26 AsylG soll nach der Regelung des Gesetzentwurfes entfallen. § 26 AsylG in seiner bisher geltenden Fassung regelt, dass Familienangehörige eines Asylberechtigten auf Antrag einen abgeleiteten Schutzstatus bekommen, sie also als Asylberechtigte anerkannt werden, ohne dass eine Prüfung der individuellen Schutzgründe der Familienangehörigen erfolgen muss. Artikel 23 Absatz 1 EU-Anerkennungsverordnung (EU-AVO) regelt nunmehr, dass die Angehörigen eines international Schutzberechtigten einen Aufenthaltstitel erhalten, sofern sie nicht selbst die Voraussetzungen für die Gewährung von internationalem Schutz erfüllen.

Bewertung

Artikel 23 Absatz 2 EU-AVO setzt voraus, dass die Angehörigen eines international Schutzberechtigten selbst ein Verfahren zur Prüfung der individuellen Schutzgründe durchlaufen. Wenn sie also selbst die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen, bedarf es keines abgeleiteten Schutzstatus mehr, wie bislang in § 26 AsylG vorgesehen. Wenn sie selbst die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes nicht erfüllen, erhalten sie keinen abgeleiteten Schutzstatus im Sinne des bisherigen § 26 AsylG mehr, sondern erhalten gemäß der Regelung in der EU-AVO auf Antrag aus ihrer Eigenschaft als Familienangehörige direkt einen Aufenthaltstitel.

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass nur diejenigen Personen internationalen Schutz erhalten, die auch die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies entspricht grundsätzlich auch dem Regelungsgehalt der Genfer Flüchtlingskonvention. Eine Streichung des § 26 AsylG ist damit jedoch nicht zwingend erforderlich, denn auch nach Artikel 23 der bislang geltenden EU-Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) mussten den Familienangehörigen eigentlich Aufenthaltstitel ausgestellt werden, wenn sie nicht selbst die Voraussetzungen des internationalen Schutzes erfüllt hatten. Die Regelung des § 26 AsylG stand diesem Erfordernis aus Sicht des Gesetzgebers bislang offenbar nicht entgegen, sondern war als Umsetzung der europäischen Regelung zu verstehen. Auch der Europäische Gerichtshof hat das Familienasyl seinerzeit als richtlinienkonform angesehen.

Ein abgeleiteter Rechtsstatus aus § 26 AsylG würde den Familienangehörigen weiterhin Vorteile eröffnen, wie beispielsweise die Ausstellung eines Flüchtlingspasses im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Würde § 26 AsylG hingegen gestrichen, würden die Familienangehörigen, die selbst nicht die Voraussetzungen auf Gewährung des internationalen Schutzes erfüllen, keinen solchen Pass erhalten können und müssten schlimmstenfalls hinsichtlich ihrer Identitätsdokumente wieder mit dem Verfolgerstaat ihres Familienangehörigen in Kontakt treten. Die Erteilung von Aufenthaltstiteln wird in beiden Varianten ermöglicht und es wäre gewährleistet, dass im Sinne der Familieneinheit alle Familienangehörige den gleichen Schutzstatus genießen.

Der Deutsche Caritasverband regt daher an, die Aufrechterhaltung des § 26 AsylG weiterhin in Betracht zu ziehen, solange die Folge der neuen Regelung nicht adäquat gelöst ist.

f. Nr. 29 - § 27 AsylG-E Sichere Drittstaaten

Nach § 27 AsylG-E soll die Bundesregierung künftig durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates sichere Drittstaaten im Sinne des Artikels 64 der EU-Asylverfahrensverordnung bestimmen.

Bewertung

Artikel 64 Absatz 1 EU-AVVO bestimmt, dass die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften beibehalten oder erlassen können, die es gestatten, auf nationaler Ebene sichere Drittstaaten zu bestimmen. Mit § 27 AsylG-E wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht eine solche Rechtsvorschrift zu erlassen. Gleichzeitig unterscheidet der Gesetzentwurf mit der neu angepassten Regelung des § 26a AsylG-E nunmehr zwischen sicheren Drittstaaten im Sinne des Grundgesetzes und unionsrechtlichen sicheren Drittstaaten gemäß § 27 AsylG-E. Sichere Drittstaaten im Sinne des Grundgesetzes sind derzeit in Deutschland die EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und die Schweiz. Asylsuchende, die aus einem dieser Drittstaaten eingereist sind, werden in Deutschland nicht als Asylberechtigte anerkannt. Die Neuregelung in § 27 AsylG-E soll nun der Bundesregierung erlauben unionsrechtliche sichere Drittstaaten, also sichere Drittstaaten für den internationalen Schutz, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, durch einfache Rechtsverordnung und nicht durch Gesetz und ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.

Der Deutsche Caritasverband steht dieser Regelung äußerst kritisch gegenüber. Eine solche Regelung enthebt die Bestimmung der unionsrechtlichen sicheren Drittstaaten der parlamentarischen Beteiligung und der Kontrolle durch den Bundesrat. Angesichts der Bedeutung, die das Konzept der sicheren Drittstaaten für Schutzsuchende in Deutschland hat, nämlich, dass bei Vorliegen eines sicheren Drittstaates der Schutzanspruch in Deutschland nicht mehr inhaltlich geprüft wird, sollte die Entscheidung darüber, ob ein Drittstaat als sicher einzustufen ist, nicht allein von der Bundesregierung außerhalb des regulären Gesetzgebungsverfahrens getroffen werden. Vielmehr sollten alle Gesetzgebungsorgane beteiligt werden und nur mit Zustimmung des Bundesrates die Bestimmung eines sicheren Drittstaates möglich sein.

Der Deutsche Caritasverband empfiehlt daher von der in Artikel 64 Absatz 1 EU-AVVO eröffneten Möglichkeit auf diejenige Weise Gebrauch zu machen, dass die bisherigen Rechtsvorschriften beibehalten werden und von einer Neu-Regelung in § 27 AsylG-E Abstand genommen wird.

g. Nr. 33 - § 29b AsylG-E Sichere Herkunftsstaaten

Nach § 29b AsylG-E soll die Bundesregierung künftig durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auch sichere Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 64 der EU-Asylverfahrensverordnung bestimmen können.

Bewertung

Mit § 29b AsylG-E wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht nach Artikel 64 Absatz 1 EU-AVVO Rechtsvorschriften erlassen zu können, die es gestatten, auf nationaler Ebene sichere Herkunftsstaaten zu bestimmen. Denn nach Artikel 64 Absatz 1 EU-AVVO können nicht nur Rechtsvorschriften für sichere Drittstaaten, sondern auch für sichere Herkunftsstaaten erlassen werden. Auch hier unterscheidet der Gesetzentwurf mit der neu angepassten Regelung des § 29a AsylG-E zwischen sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des Grundgesetzes und unionsrechtlichen sicheren Herkunftsstaaten gemäß § 29b AsylG-E. Als sichere Herkunftsstaaten im Sinne des Grundgesetzes sollen nunmehr Herkunftsstaaten gelten, die auf EU-Ebene als sichere Herkunftsstaaten bestimmt wurden. Asylsuchende, die aus einem dieser Herkunftsstaaten eingereist sind, unterliegen einem beschleunigten Asylverfahren. Die Neuregelung in § 29b AsylG-E soll nun der Bundesregierung erlauben unionsrechtliche sichere Herkunftsstaaten, also sichere Herkunftsstaaten im Rahmen des internationalen Schutzes, durch einfache Rechtsverordnung und nicht durch Gesetz und ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.

Auch dieser Regelung steht der Deutsche Caritasverband äußerst kritisch gegenüber. Auch eine solche Regelung enthebt die Bestimmung der unionsrechtlichen sicheren Herkunftsstaaten der parlamentarischen Beteiligung und der Kontrolle durch den Bundesrat. Bei Einreisenden aus sicheren Herkunftsstaaten findet nur eine eingeschränkte Prüfung statt. Es greift die Regelvermutung, dass diese Personen keinen Anspruch auf internationalen Schutz haben. Die Betroffenen haben außerdem die Beweislast, diese Vermutung zu entkräften, und die Prüfung wird insgesamt in einem beschleunigten Verfahren vorgenommen. Die Entscheidung darüber, ob ein Herkunftsstaat als sicher einzustufen ist, sollte angesichts der Bedeutung für die Schutzsuchenden daher nicht allein von der Bundesregierung außerhalb des regulären Gesetzgebungsverfahrens getroffen werden. Zwar wird bei der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten auf EU-Ebene das europäische Parlament nicht miteinbezogen, auf nationaler Ebene in Deutschland sollte jedoch daran festgehalten werden, da Artikel 64 EU-AVVO dies ermöglicht. Es sollten daher auf nationaler Ebene alle Gesetzgebungsorgane beteiligt werden und nur mit Zustimmung des Bundesrates die Bestimmung eines sicheren Herkunftsstaates möglich sein.

Der Deutsche Caritasverband empfiehlt daher auch in diesem Falle von der in Artikel 64 Absatz 1 EU-AVVO eröffneten Möglichkeit so Gebrauch zu machen, dass die bisherigen Rechtsvorschriften beibehalten werden und von einer Neu-Regelung in § 29b AsylG-E Abstand genommen wird.

h. Nr. 34 - § 30 AsylG-E offensichtlich unbegründete Anträge

Laut § 30 AsylG-E soll in allen Fällen, in denen ein beschleunigtes Asylverfahren nach Artikel 39 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 42 EU-AVVO durchgeführt werden kann, ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet erklärt werden.

Bewertung

In § 30 AsylG-E wurde damit von der durch Artikel 39 Absatz 4 EU-AVVO eingeräumten Kann-Regelung Gebrauch gemacht, die den EU-Mitgliedstaaten erlaubt eine solche Rege-

lung zu erlassen. Es ist zu betonen, dass diese Regelung nach der EU-Asylverfahrensverordnung nicht erlassen werden muss.

Die zahlreichen Fälle nach Artikel 42 EU-AVVO, in denen nach der EU-Asylverfahrensverordnung beschleunigte Verfahren stattfinden müssen, haben bereits bedeutende Folgen für die Betroffenen. So gelten für diese kürzere Rechtsbehelfsfristen nach Artikel 67 Absatz 7a) EU-AVVO. Rechtsbehelfe entfalten keine aufschiebende Wirkung, was bedeutet, dass die abgelehnten Antragsteller kein Recht auf Verbleib haben, bis die Angelegenheit im Hauptsacheverfahren bei Gericht entschieden wurde, sondern bereits vorher ausreisen müssen. Dies bedeutet bereits eine große Belastung für die Betroffenen. In ohnehin schon beschleunigten Verfahren können Entscheidungen als offensichtlich unbegründet zusätzlich dazu beitragen, dass Asylanträge möglicherweise nicht mehr mit der gebotenen Sorgfalt geprüft werden und sich aus den oben genannten Gründen kein effektiver Rechtsschutz entfalten kann.

Der Deutsche Caritasverband appelliert daher an den Gesetzgeber, die Möglichkeiten zu Entscheidungen als offensichtlich unbegründet nicht in dem durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Maße auszuweiten.

i. Nr. 39 - § 33 AsylIG-E Akteneinsicht und Zugang zu Informationsquellen

Mit § 33 AsylIG-E wird von der Möglichkeit in Artikel 18 Absatz 2 EU-AVVO Gebrauch gemacht, dem Rechtsvertreter des Antragstellers den Zugang zu bestimmten Informationen oder Quellen in der Akte des Antragstellers zu verweigern.

Bewertung

Von dieser Möglichkeit muss der nationale Gesetzgeber keinen Gebrauch machen. In Artikel 18 Absatz 2 EU-AVVO handelt es sich um eine „kann“ Regelung. Den EU-Mitgliedstaaten ist daher Ermessen eingeräumt, ob sie eine solche Möglichkeit wahrnehmen wollen oder nicht. Grundsätzlich handelt es sich bei einer Beschränkung der Akteneinsicht um einen weitreichenden Eingriff in die Tätigkeitsausübung des Rechtsanwaltes. Dieser muss als Organ der Rechtspflege weitestgehend Zugang zu Informationen und Quellen erhalten, die rechtlich bedeutsam und entscheidungserheblich sein können, um die Rechte desjenigen, den er vertritt - also den Antragsteller - bestmöglich wahrnehmen zu können. Insbesondere Lageberichte des Auswärtigen Amtes oder Herkunftsländer-Leitsätze können eine große Bedeutung im Asylverfahren entfalten. Ein Vorenthalten von Informationen oder Quellen kann daher lediglich in den äußersten Ausnahmefällen gerechtfertigt sein. So regelt Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 EU-AVVO auch, dass einem Rechtsvertreter, der einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurde, im Rechtsbehelfsverfahren Zugang zu Informationen und Quellen erhalten muss, soweit die Informationen für die Prüfung des Antrags oder für die Entscheidung zum Entzug des internationalen Schutzes relevant sind. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Rechtsanwaltschaft auch das Fehlen der Versagungsgründe nach § 7 Bundesrechtsanwaltsordnung geprüft wird, was einer Sicherheitsüberprüfung gleichkommt und insofern keine weitere Überprüfung erforderlich ist. Wenn dies aber richtigerweise so gesehen wird, dann ist es aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes unverständlich, dass überhaupt eine

Regelung zur Verweigerung des Zugangs von Rechtsvertretern zu Informationen und Quellen getroffen wird. Denn auch im Verwaltungsverfahren hätte die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Rechtsanwaltschaft erfolgte Prüfung der Versagungsgründe weiterhin Bestand.

Der Deutsche Caritasverband empfiehlt daher, von der Möglichkeit der Beschränkung des Zugangs zu Informationen und Quellen Abstand zu nehmen und von der Regelung in § 33 AsylG-E abzusehen.

j. Nr. 46 - § 38 AsylG-E Antrag freiwillige Ausreise

Artikel 4 Absatz 5 der EU-Rückkehrverfahrensverordnung (RVVO) regelt, dass Antragstellern, deren Antrag im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze abgelehnt wurde, auf Antrag eine Frist von maximal 15 Tagen für die freiwillige Ausreise eingeräumt wird. In § 38 Absatz 6 AsylG-E soll laut Gesetzentwurf geregelt werden, dass im Rückkehrverfahren an der Grenze der zur Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise erforderliche Antrag bereits zusammen mit dem Asylantrag gestellt und über den Antrag zusammen mit dem Asylantrag entschieden werden soll. Nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Asylantrag soll ein Antrag auf Gewährung einer Frist zur freiwilligen Ausreise unzulässig sein.

Bewertung

In der Praxis würde das bedeuten, dass der Asylantragsteller im selben Moment, in dem er erhofft, dass seinem Asylantrag stattgegeben wird, einen Antrag stellen soll auf Gewährung einer Frist für seine freiwillige Ausreise. Er soll also in dem Moment seine freiwillige Ausreise vorbereiten, in dem er die Bewilligung seines Schutzstatus und damit eines Rechts auf Verbleib beantragt. Eine solche Regelung ist nicht nur moralisch völlig unverständlich, sondern auch rechtlich nicht nachvollziehbar. Erschwerend kommt sogar hinzu, dass ein späterer Antrag auf Gewährung einer Frist zur freiwilligen Ausreise nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Asylantrag unzulässig sein soll. Eine nachvollziehbare Erklärung zu dieser Regelung wird in der Gesetzesbegründung leider nicht gegeben. Selbst wenn man davon ausgeht, dass während des Asylverfahrens an der Grenze und während des Rückkehrverfahrens an der Grenze die Nicht-Einreise Fiktion gilt, der Asylantragsteller also mittels einer juristischen Fiktion als nicht eingereist gilt und ihm daher jederzeit die Abreise möglich sein muss, ist eine derartige Regelung nicht zu erklären. Artikel 4 Absatz 5 RVVO regelt in Satz 1 ausdrücklich, dass Antragstellern eine Frist für die freiwillige Ausreise jederzeit eingeräumt wird, unbeschadet der Möglichkeit jederzeit freiwillig zurückzukehren. Die Frist ist also jederzeit einzuräumen, unbeschadet der Möglichkeit abzureisen und in das Herkunftsland zurückzukehren. Es würde auch keinen Sinn machen einer Ausreisewilligen Person eine Fristsetzung für die freiwillige Ausreise zu verwehren, nachdem die Entscheidung über den Asylantrag ergangen ist, denn verfahrensökonomisch betrachtet würde dies ja eine Abschiebung entbehrlich machen.

Der Deutsche Caritasverband empfiehlt daher eindringlich, von der Regelung des § 38 Absatz 6 AsylG-E Abstand zu nehmen und eine Neu-Regelung zu formulieren, die anlassbezogen jederzeit dem Antragsteller ermöglicht, eine Frist für die freiwillige Ausreise zu erhalten.

k. Nr. 53 - § 46 AsylG-E Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung

Nach § 46 Absatz 3 AsylG-E sollen bei der Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung der zentralen Verteilungsstelle, soweit bereits identifiziert, besondere Bedürfnisse der Ausländer bei der Aufnahme mitgeteilt werden.

Bewertung

Grundsätzlich ist es aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes sehr zu begrüßen, dass die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der betroffenen Personen bei der Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat. Allerdings sollen die besonderen Bedürfnisse in § 46 Absatz 3 AsylG-E nur berücksichtigt werden, soweit bereits identifiziert. Auf den ersten Blick erscheint dies folgerichtig, da besondere Bedürfnisse nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie bereits identifiziert sind. Es kommt daher maßgeblich auf den Zeitpunkt der Identifizierung an. Die EU-Screeningverordnung sieht in Artikel 1 Unterabsatz 2 EU-SVO eine vorläufige Vulnerabilitätsprüfung vor, um frühzeitig Vulnerabilitäten erkennen zu können. In Artikel 12 Absatz 4 EU-SCO ist geregelt, dass bei Anhaltspunkten für eine Vulnerabilität oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse eine angemessene Unterstützung in einer angemessenen Einrichtung erfolgen soll. Auch in Artikel 24 und 25 der EU-Aufnahmerichtlinie (ARL) sowie in Artikel 20 und 21 der EU-Asylverfahrensverordnung wird der Bestimmung der besonderen Bedürfnisse zur Einschätzung der besonderen Aufnahme- und Verfahrensgarantien eine bedeutende Rolle zugemessen.

Bei der Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung sollte daher bereits verpflichtend eine systematische Identifizierung von besonderen Bedürfnissen erfolgt sein, denn das Vorliegen besonderer Bedürfnisse ist Voraussetzung dafür, dass die betroffenen Menschen adäquate Unterstützung in einer für sie angemessenen Einrichtung erhalten können. Eine rein vorläufige Vulnerabilitätsprüfung, wie in der EU-Screeningverordnung vorgesehen, kann eine systematische Identifizierung der besonderen Bedürfnisse in der Regel nicht leisten, insbesondere auch deshalb, da in der Gesetzesbegründung davon ausgegangen wird, dass das Screeningverfahren in den überwiegenden Fällen lediglich ein paar Stunden dauern soll.

Der Deutsche Caritasverband regt daher an, zusätzlich zu der vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung im Rahmen des Screeningverfahrens eine verpflichtende systematische Identifizierung von besonderen Aufnahme- und Verfahrensbedürfnissen bestenfalls noch vor Verteilung der betroffenen Personen in die zuständige Aufnahmeeinrichtung gesetzlich zu verankern.

l. Nr. 70 - § 68 AsylG-E Beschränkung der Bewegungsfreiheit

§ 68 AsylG-E wird in dem Gesetzentwurf neu gefasst und regelt die Beschränkung der Bewegungsfreiheit. Nach § 68 Absatz 1 AsylG-E kann die nach Landesrecht zuständige Behörde anordnen, dass sich ein Ausländer in bestimmten Fällen nur an einem bestimmten Ort, der zur Unterbringung von Ausländern geeignet ist, aufhalten darf. In § 68 Absatz 3 AsylG-E ist geregelt, dass die anordnende Behörde dem Ausländer erlauben kann, diesen Ort vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe des Einzelfalls es erfordern.

Bewertung

Laut Gesetzesbegründung dient die Regelung in § 68 AsylG-E der Umsetzung von Artikel 9 EU-Aufnahmerichtlinie. Allerdings wird in Artikel 9 Absatz 3 EU-ARL geregelt, dass die Mitgliedstaaten einem Antragsteller auf dessen Ersuchen eine Genehmigung erteilen können, sich vorübergehend außerhalb des bestimmten Ortes aufzuhalten. Nach § 68 Absatz 3 AsylG-E soll dies nur möglich sein, wenn zwingende Gründe des Einzelfalles dies erfordern. Dass dies nur bei Vorliegen zwingender Gründe des Einzelfalles möglich sein soll, ist der EU-Aufnahmerichtlinie nicht zu entnehmen. Eine solche Voraussetzung würde die Beschränkung der Bewegungsfreiheit sehr stark in die Richtung einer Entziehung der Bewegungsfreiheit verschieben. Dass die Bewegungsfreiheit in einem derart intensiven Maße eingeschränkt werden soll, ist der EU-Aufnahmerichtlinie aber nicht zu entnehmen. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes handelt es sich bei § 68 AsylG-E daher um eine überschießende Regelung, die so von Artikel 9 EU-ARL nicht gedeckt ist.

Der Deutsche Caritasverband regt daher an, den Passus "wenn zwingende Gründe des Einzelfalles es erfordern" aus § 68 Absatz 3 AsylG-E ersatzlos zu streichen.

m. Nr. 70 - § 69 AsylG-E Asylverfahrenshaft

§ 69 AsylG-E regelt unter welchen Bedingungen Ausländer während des Asylverfahrens in Haft genommen werden dürfen. Laut Gesetzesbegründung dient die Regelung der Umsetzung der Artikel 10 Absatz 1, 2 und 5 EU-ARL und Artikel 11 Absatz 1 und 2 EU-ARL.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband sieht grundsätzlich die Inhaftnahme von Asylantragstellern äußerst kritisch. Einige in Artikel 10 Absatz 4 EU-ARL genannte Haftgründe sind schwer nachzuvollziehen. Beispielsweise erschließt sich nicht unmittelbar, wie eine Inhaftierung bei der Identitätsfeststellung oder der Feststellung der Staatsangehörigkeit hilfreich sein könnte. Gleichwohl ist die Umsetzung der Regelungen aus der EU-Aufnahmerichtlinie in nationales Recht wichtig, um in diesem grundrechtssensiblen Bereich die Bestimmtheit der Voraussetzungen der Haft während des Asylverfahrens und die Garantien für in Haft befindliche Antragsteller gesetzlich zu verankern und damit einer willkürlichen Inhaftierung entgegenzuwirken. Eine der wichtig-sten Regelungen in Artikel 10 der EU-Aufnahmerichtlinie wurde allerdings laut Gesetzentwurf nicht vollumfänglich umgesetzt. Artikel 10 Absatz 1 EU-ARL bestimmt, dass die Mitgliedstaaten eine Person nicht allein deshalb in Haft nehmen dürfen, weil sie ein Antragsteller ist oder der Antragsteller eine bestimmte Staatsangehörigkeit besitzt. Weiter wird ausgeführt, dass Haft nur aus einem oder mehreren der in Artikel 10 Absatz 4 EU-ARL genannten Haftgründe angeordnet werden darf und Haft keinen Strafcharakter haben darf. Diese Bestimmung ist wichtig, da sie Ausdruck der völkerrechtlichen Vorgaben des Artikel 31 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention ist und weil sie Haft während des Asylverfahrens nur in bestimmten Fällen zulässt.

Der Deutsche Caritasverband regt daher an, die Regelung des Artikels 10 Absatz 1 EU-ARL vollumfänglich im Asylgesetz umzusetzen. Außerdem regt der Deutsche Caritasverband an, die Asylverfahrenshaft in § 62d Aufenthaltsgesetz aufzunehmen, da dies ermöglichen würde,

dass zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung der Asylverfahrenshaft das Gericht dem Betroffenen von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten bestellen kann.

2. Artikel 2 - Änderung des Aufenthaltsgesetzes

a. Nr. 7 - § 14a AufenthG-E Überprüfung an der Außengrenze

Die Regelung des § 14a AufenthG-E dient der Umsetzung von Artikel 6 Satz 2 EU-SVO. Sie soll gewährleisten, dass ein Ausländer, der an einer deutschen Schengen-Außengrenze einem Überprüfungsverfahren (Screening-Verfahren) zu unterziehen ist, während der Durchführung dieses Verfahrens für die zuständige Behörde verfügbar bleibt.

aa. Überprüfungshaft

§ 14a Absatz 2 AufenthG-E regelt die Voraussetzungen einer Inhaftierung im Rahmen des Überprüfungsverfahrens. Die Regelung sieht vor, dass der betroffene Ausländer in Haft genommen werden kann, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass er aus dem Transitbereich beziehungsweise von einem anderen vergleichbaren Ort flieht.

Bewertung

Laut § 14a Absatz 2 AufenthG-E und Gesetzesbegründung sind auf die Überprüfungshaft die Regelungen des Asylgesetzentwurfes über die Asylverfahrenshaft entsprechend anwendbar. Insofern wird auf die Ausführungen oben unter Gliederungspunkt I.1.m.Nr. 70 - § 69 AsylG-E zur Asylverfahrenshaft verwiesen.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass Haft offenbar immer mehr zum Mittel der Wahl wird, wenn es darum geht freiwillige und erzwungene Migrationsbewegungen zu regulieren und zu kontrollieren. Es existieren zwischenzeitlich eine Vielzahl von Rechtsgrundlagen für unterschiedliche Haftarten. Beispielsweise Überprüfungshaft (§ 14a AufenthG-E), Zurückweisungshaft (§ 15 AufenthG-E), Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG), Asylverfahrenshaft (§ 69 AufenthG-E), Haft zum Zweck der Überstellung (§ 2 Absatz 14 AufenthG) oder Haft im Rückführungsverfahren an der Grenze (§ 70b AsylG-E). Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes sollte grundsätzlich stärker der Blick auf mögliche Alternativen zur Haft gerichtet werden, da die mit Haft verbundene Freiheitsentziehung den größten Grundrechtseingriff darstellt. Gerade mit Blick darauf, dass es sich bei den genannten Beispielen letztlich um Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen handelt, die keinen sanktionierenden Strafcharakter entfalten sollen, ist es aus Sicht der Caritas notwendig, den Menschen im Blick zu behalten und die Menschenwürde bei aller Regelungsnotwendigkeit nicht aus dem Blick zu verlieren.

bb. Beschränkung des Zugangs

In der Neu-Regelung des § 14a AufenthG-E wurde von der in Artikel 8 Absatz 6 EU-SVO eingeräumten Möglichkeit zur Beschränkung des Zugangs von Personen und Organisationen Gebrauch gemacht, die befugt sind, Rechtsauskunft und Beratungsleistungen im Rahmen des Überprüfungsverfahrens (Screening-Verfahren) zu erbringen.

Bewertung

Hinsichtlich der Bewertung dieser Zugangsbeschränkung wird auf die Ausführungen oben unter dem Gliederungspunkt I.1.n.Nr. 11 - § 12c AsylG-E verwiesen.

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, dass auch § 14a AufenthG-E um eine Regelung ergänzt wird, die besagt, dass in Fällen der Dringlichkeit der Zugang nicht beschränkt werden darf.

cc. Mechanismus zur Überwachung der Grundrechte

Artikel 10 SVO sieht im Rahmen des Überprüfungsverfahrens (Screening-Verfahren) an der Grenze die Einrichtung eines Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Grenzverfahren vor.

Bewertung

Hinsichtlich der Bewertung wird auf die Ausführungen zu einem Überwachungsmechanismus oben unter dem Gliederungspunkt I.1.n.Nr.19 - § 18a AsylG-E verwiesen.

Der Deutsche Caritasverband regt an, schnellstmöglich einen Überwachungsmechanismus einzurichten und entsprechende Bestimmungen zu formulieren, damit mutmaßliche Grundrechtsverstöße rechtzeitig mit Anwendung der EU-Verordnungen untersucht werden.

b. Nr. 7 - § 14b AufenthG-E Überprüfung an der Binnengrenze

§ 14b AufenthG-E regelt, dass ein Ausländer, der an einer Binnengrenze einer Überprüfung (Screening-Verfahren) zu unterziehen ist, soweit er im Rahmen von vorübergehend wieder eingeführten Binnengrenzkontrollen bei Grenzübertritt kontrolliert oder festgestellt wird, die Einreise während der Überprüfung nicht gestattet werden darf.

Bewertung

Die Regelung des § 14b AufenthG-E wendet die juristische Fiktion der Nicht-Einreise auch auf Personen an, die im Rahmen von vorübergehend wieder eingeführten Binnengrenzkontrollen bei Grenzübertritt kontrolliert oder festgestellt werden. Dies ist so in der EU-Screeningverordnung allerdings nicht vorgesehen. Die Nicht-Einreise Fiktion wird in Artikel 6 EU-SVO in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 und 2 EU-SVO nur im sogenannten Außengrenzverfahren erwähnt. Nach der EU-Verordnung besteht auch im Falle von wieder eingeführten vorübergehenden Grenzkontrollen an den Binnengrenzen keine Notwendigkeit den kontrollierten Personen die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nicht zu gestatten. Die in § 14b AufenthG-E vorgesehene Regelung verwundert auch deshalb, weil ein an der Binnengrenze aufgegriffener Ausländer einer Überprüfung im Bundesgebiet nach § 15a AufenthG zu unterziehen ist. Bei einer Überprüfung im Bundesgebiet ist die Nicht-Einreise Fiktion nicht anzuwenden.

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes sollten jenseits der explizit genannten Anwendungsfälle in der EU-Screeningverordnung keine zusätzlichen Fallkonstellationen geschaffen werden, die der juristischen Fiktion der Nicht-Einreise weitere Anwendung eröffnen.

Vielmehr sollte einem ausweiteten Gebrauch der Nicht-Einreisefiktion entgegengewirkt werden, da die EU-Verordnung das nicht vorsieht und die Personen, die einem Überprüfungsverfahren (Screening-Verfahren) an der Binnengrenze unterzogen werden, sich defacto bereits in der Europäischen Union aufgehalten und das Territorium Deutschlands betreten haben.

c. Nr. 8 - § 15a AufenthG-E Überprüfung im Bundesgebiet

Nach § 15a AufenthG-E werden Drittstaatsangehörige, die sich unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und im Innern des Bundesgebiets aufgegriffen werden, einem Überprüfungsverfahren (Screening-Verfahren) unterzogen.

Bewertung

Hinsichtlich der Möglichkeit der Inhaftnahme bei der Überprüfung im Inland gemäß § 15a Absatz 2 AufenthG-E wird auf die Ausführungen oben unter dem Gliederungspunkt I.1.n.Nr.70 - 69 AsylG-E verwiesen. Hinsichtlich der Regelung des § 15a AufenthG-E, wonach der Zugang von Einrichtungen beschränkt werden kann, wird auf die Ausführungen oben unter dem Gliederungspunkt I.1.n.Nr. 11 - § 12c AsylG-E verwiesen.

3. Artikel 3 - Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

a. Nr. 3 - § 1a AsylbLG-E Leistungsberechtigte

Mit der Änderung in § 1a Absatz 6a AsylbLG-E soll eine neue Möglichkeit der Leistungseinschränkung für Leistungsberechtigte bei Verstößen gegen die Vorschriften des Unterbringungszentrums sowie Gewalttaten und Bedrohungen in Unterbringungszentren geschaffen werden.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband sieht diese Änderung kritisch. Gewalttaten und Bedrohungen sind nicht hinnehmbar und werden über das Strafrecht sanktioniert. Hierzu sind keine neuen gesetzlichen Regelungen erforderlich. Bei den Verstößen gegen die Vorschriften des Unterbringungszentrums fehlt es an Klarheit. Zum einen stellt sich die Frage, um welche Unterkünfte es sich handelt, da der Begriff des Unterbringungszentrums dem Asylgesetz unbekannt ist. Zudem stellt sich die Frage, wer einen solchen Verstoß feststellen sollte. Aus seiner praktischen Erfahrung in zahlreichen Unterkünften in Deutschland sind aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes Vorschriften sehr unterschiedlich kodifiziert. Aufgrund dieser praktischen Schwierigkeiten sollte Deutschland von seiner Möglichkeit Gebrauch machen, auf eine entsprechende Anpassung zu verzichten.

b. Nr. 5 - § 3 AsylbLG-E Grundleistungen

Mit den Änderungen des § 2 Absatz 2a AsylbLG-E unterliegen Personen, deren Bewegungsfreiheit nach § 68 AsylG-E beschränkt ist, im Grund- sowie im Analogleistungsbezug dem Sachleistungsprinzip.

Bewertung

In der Gesetzesbegründung wird davon ausgegangen, dass die Sachleistungsgewährung dazu beiträgt, dass der Ausländer den ihm zugewiesenen Ort der Unterbringung nicht verlässt und flüchtig wird. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist nicht nachvollziehbar, wie die Beschränkung der Leistungsgewährungen allein auf Sachleistungen eine Person davon abhalten soll, den Ort der Unterbringung zu verlassen, sofern sie einen solchen Entschluss ernsthaft gefasst hat. Außerdem ist unklar, wie dies mit den Vorgaben in § 68 AsylG-E vereinbar sein soll. Dort ist vorgesehen, dass ein bestimmter Ort ohnehin vorübergehend verlassen werden darf. Schon aus rein praktischer Sicht ist der Deutsche Caritasverband daher von der Gesetzesbegründung nicht überzeugt und bezweifelt, dass diese Begründung den tatsächlichen Lebenssachverhalt realistisch abbildet. Es wird daher ange-regt, die Einführung dieser Regelung noch einmal zu überdenken.

**II. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Ge-
setze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Ge-
meinsame Europäische Asylsystem
(Zustimmung des Bundesrates erforderlich)**

Artikel 3 - Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 4 Absatz 4 AsylbLG-E Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

Mit der in § 4 Absatz 4 AsylbLG-E vorgeschlagenen Neuregelung sollen Minderjährige in Umsetzung des Artikel 22 Absatz 2 EU-ARL analog zu deutschen minderjährigen Staatsan-gehörigen vollen Zugang zu Gesundheitsleistungen erhalten. Spezifische Behandlungen sollten auch nach einem Übergang in die Volljährigkeit weitergeführt werden.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Umsetzung der Richtlinie als wirksame Verbesse-rung für Kinder und Jugendliche. Nicht nachvollziehbar ist, warum die Neuregelung nicht bei Leistungsausschlüssen und -einschränkungen greifen sollen. Aus Sicht des Deutschen Cari-tasverbandes sind Leistungsausschlüsse für Kinder und Jugendliche nicht angemessen, da diesen ein mögliches Fehlverhalten nicht zugerechnet werden kann.

Freiburg/ Berlin, 21.10.2024

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin
Deutscher Caritasverband e.V.

Kontakt:

Martin Beißwenger, Referent Referat Migration und Integration, DCV, Tel. 0761 200-327,
Martin.Beisswenger@caritas.de

PD Dr. Andrea Schlenker, Stellvertretende Bereichsleiterin und Leiterin des Referats Migration und Integration, DCV, Tel. 0761 200-375, andrea.schlenker@caritas.de

Tobias Mohr, Leiter des Referats Migration und Integration, DCV, Tel. 0761 200-475,
tobias.mohr@caritas.de